

**Erste Änderung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in  
der Ortsgemeinde Müden  
Tourismusbeitragssatzung (TBS) vom 13.09.2022  
vom 03.05.2023**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Müden in seiner Sitzung am 03.05.2023 die folgende Änderung der Tourismusbeitragssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Anlage zur Tourismusbeitragssatzung – Betriebsartentabelle zu § 3 Abs. 3 und 4 TBS – der Ortsgemeinde Müden in der aktuellen Fassung wird wie in der beigefügten Anlage neu gefasst. Die vorläufigen Vorteils- und Gewinnsätze für das Erhebungsjahr 2021 werden gemäß § 3a Abs. 3 und 4 TBS endgültig festgesetzt.

**Artikel 2**

Diese Änderung zur Tourismusbeitragssatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2021 in Kraft.

Müden, den 03.05.2023  
Für die Ortsgemeinde Müden

(DS)

Franz Oberhausen  
Ortsbürgermeister